Einwohnergemeinde Lyssach



Datenschutzreglement (DSR) 2008

Artikel 1

Listen

a) Grundsatz

- ¹ Die Gemeinde kann an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekannt geben.
- ² Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.
- ³ Die Bezüger von Personendaten sind verpflichtet, die erhaltenen Daten ausschliesslich zum beantragten Zweck zu verwenden und sie keinesfalls Dritten weiterzugeben oder zugänglich zu machen.
- ⁴ Die Gemeindeverwaltung führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese enthält Angaben über:
- a) den Empfänger
- b) die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen
- c) das Datum der Bekanntgabe Diese Liste ist öffentlich.

Artikel 2

b) Verfahren

Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft setzt ein schriftliches Gesuch voraus.

Artikel 3

c) Sperrung

Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.

Artikel 4

d) aus der Einwohnerkontrolle

- ¹Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.
- 2 In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

Artikel 5

e) aus anderen Datensammlungen

- ¹ Die Gemeindeverwaltung darf Listen aus anderen Datensammlungen bekannt geben, wenn
- a) sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten.
- b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimm-, Steuer- oder Fürsorgegeheimnis) entgegenstehen.
- c) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.
- d) keine überwiegenden persönlichen Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereichs, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.
- ² Die Gemeindeverwaltung gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit, sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

Artikel 6

f) Zuständigkeit

Der Gemeindeschreiber erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt eine Kontrolle der erteilten Auskünfte.

Artikel 7

Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle

- ¹ Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Art. 4 Abs. 1 bekannt geben:
- a) neuer Wohnort nach Wegzug
- b) zivilrechtliche Handlungsfähigkeit
- c) Titel
- d) Sprache

² Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.

³ Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt die Gemeindeverwaltung.

Artikel 8

Information auf Anfrage; Zuständigkeit

Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen die Gemeindeverwaltung zuständig.

Artikel 9

Aufsichtsstelle

- ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.
- ² Sie erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördenmitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.
- ³ Sie erstattet der Gemeindeversammlung einmal jährlich Bericht.

Artikel 10

Gebühren

- a) Register der Datenauskünfte
- b) Listenauskünfte
- ¹ Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.
- ² Massgebend für die Erhebung von Gebühren ist die Aufwandgebühr I des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Lyssach.

Artikel 11

- c) Einsicht in eigene Akten
- ¹ Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Art. 21 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.
- ² Gemäss Gebührenreglement der Gemeinde Lyssach kann die Aufwandgebühr I erhoben werden, wenn:
- a) der ersuchenden Person in den vergangenen 12 Monaten die gewünschten Auskünfte bereits mitgeteilt worden sind und kein schutzwürdiges Interesse an einer Auskunftserteilung nachgewiesen werden kann.
- b) die Auskunftserteilung mit einem besonders grossen Aufwand verbunden ist.

³ Ein schutzwürdiges Interesse gemäss Abs. 2 Bst. a ist insbesondere gegeben, wenn die Personendaten ohne Mitteilung an die betroffene Person verändert worden sind.

Artikel 12

- d) Berichtigung und weitere Ansprüche
- ¹ Gutheissende Verfügungen gemäss Art. 23 und 24 Datenschutzreglement sind grundsätzlich gebührenfrei.
- ² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird gestützt auf das Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Lyssach die Aufwandgebühr I verrechnet.
- ³ Für abweisende Verfügungen nach Art. 6 wird gemäss Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Lyssach die Aufwandgebühr II erhoben.

Artikel 13

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Artikel 14

Aufhebung von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Datenschutzreglements wird das Datenschutzreglement vom 08. Dezember 1989.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung von Lyssach am 29. November 2007.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

H. Marbacher St. Flückiger

⁴ Die ersuchende Person ist über die Höhe der Gebühr vor der Auskunftserteilung in Kenntnis zu setzen. Sie kann ihr Begehren innert zehn Tagen zurückziehen.

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 29. Oktober 2007 bis 29. November 2007 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde publiziert im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 25. Oktober 2007.

Lyssach, 29. November 2007

Der Gemeindeschreiber

St. Flückiger